UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel: +43 (1) 531 15-202200
E-Mail: upts@bka.gv.at
Homepage: www.upts.gv.at

GZ 2026-0.495.016/UPTS/KPÖ

An die

Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ
zu Hdn. des Bundesvorsitzenden
Tobias Schweiger
Drechslergasse 42
1140 Wien

per RSb

WEBVERSION

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Kommunistische Partei Österreichs" des Jahres 2023 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 15. Mai 2026, GZ 2026-0.289.741, wegen verspäteter Übermittlung des Rechenschaftsberichts sowie wegen verspäteter Meldung und verspäteter Weiterleitung einer die zulässige Höchstgrenze überschreitenden Spende an den Rechnungshof wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Kommunistische Partei Österreichs" hat gegen § 5 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen, indem sie dem Rechnungshof den gemäß

Parteiengesetz 2012 erstellten Rechenschaftsbericht 2023 nicht bis längstens 30. Dezember 2024, sondern am 16. Jänner 2025 und somit verspätet übermittelt hat.

Über die „Kommunistische Partei Österreichs" wird daher gemäß § 12 Abs. 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 1.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 7, § 11 Abs. 1 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Die politische Partei „Kommunistische Partei Österreichs" hat im Zusammenhang mit einer Spende aus einer Verlassenschaft, aus der sie nach Abzug der im Verlassenschaftsverfahren entrichteten Verfahrenskosten den Betrag von EUR 22.251,31 erlangte, gegen § 6 Abs. 2 PartG verstoßen, indem sie diese Spende dem Rechnungshof nicht spätestens am 29. Jänner 2024, sondern am 16. Jänner 2025 und somit verspätet gemeldet hat, sowie gegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 PartG verstoßen, indem sie den die Höchstgrenze von EUR 8.610,00 überschreitenden Teilbetrag in Höhe von EUR 13.641,31 angenommen und diesen nicht fristgerecht an den Rechnungshof weitergeleitet, sondern am 11. September 2025 an diesen weitergeleitet hat.

Über die „Kommunistische Partei Österreichs" wird daher gemäß § 12 Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 22.251,31

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, 5 und 5b, § 5 Abs. 4a Z 3, § 6 Abs. 2, 5 und 7, § 11 Abs. 1 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des BGBl. I Nr. 125/2022

WEBVERSION

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2026-0.495.016/UPTS/KPÖ" einzuzahlen; hierbei ist der in der Sache an den Rechnungshof überwiesene Geldbetrag anzurechnen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 15. Mai 2026 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes (im Folgenden: RH) vom selben Tag, GZ 2026-0.289.741, zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „Kommunistische Partei Österreichs" (im Folgenden: KPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen und Anmerkungen sind mit „[...]" gekennzeichnet) ein:

„Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

1

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)**" (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**).

Die Mitteilung betrifft die verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 sowie eine verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft.

Verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts

Sachverhalt

2.1

(1) Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht, die ihr der RH gewährte.

(2) Am 30. Dezember 2024 ersuchte sie um eine weitere Fristerstreckung bis 16. Jänner 2025; das

WEBVERSION

PartG sieht jedoch keine weitere, über den 30. Dezember hinausgehende Fristverlängerung vor. Am 16. Jänner 2025 übermittelte die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 einschließlich des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aus dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geht hervor, dass die Partei diese am 19. Dezember 2024 beauftragt hatte; zudem, dass die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „von Dezember 2024 bis Jänner 2025“ durchgeführt worden war.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2

Rechtslage

(1) Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) muss jede Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft ablegen (gemäß § 5 Abs. 1 PartG).

(2) Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln. Diese Frist kann vom RH im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei um bis zu drei Monate verlängert werden. […]

(3) Hat eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 PartG nicht fristgerecht übermittelt, ist gemäß § 12 Abs. 5 PartG eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu verhängen.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

(1) Die Partei war im Berichtsjahr 2023 in zwei Landtagen vertreten. Sie unterlag daher der Rechenschaftspflicht gemäß PartG.

(2) Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht. Die maximal vom RH zu gewährende Fristverlängerung endete damit am 30. Dezember 2024. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, dass – auf Basis der Fristverlängerung – ein von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfter Rechenschaftsbericht bis zum 30. Dezember 2024 im RH einlangt. Die Partei übermittelte allerdings erst 17 Tage nach dem Ende der verlängerten Frist den Rechenschaftsbericht 2023.

(3) Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor, weil die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 nicht fristgerecht übermittelt hatte.

Stellungnahme der Partei

2.3

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2025 mit, „nicht im Parlament vertreten“ zu sein. Sie habe kaum budgetäre Mittel zum „Unterhalt eines Bundesapparats“ wie andere Parteien, sondern unterhalte lediglich ein kleines Büro. Weiters sei der vorgelegte

WEBVERSION

Rechenschaftsbericht 2023 der erste seit rund einem Jahrzehnt, sodass der Partei eine gewisse Routine fehle.

Sie habe im Dezember 2024 einen stellvertretenden Finanzverantwortlichen bestellt, damit sämtliche noch fehlende Schritte beschleunigt eingeleitet werden konnten.

Der Vertrag mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei am 19. Dezember 2024 abgeschlossen worden. Die Partei habe schon davor mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kontakt aufgenommen. Die Einholung der notwendigen Unterlagen und Informationen habe aufgrund des Umfangs und der Vielzahl an anzusprechenden Stellen Zeit in Anspruch genommen. Trotz dieser Herausforderungen sei die Partei bemüht gewesen, sämtliche Erfordernisse ehestmöglich zu erfüllen. Sie ersuche, den vorliegenden Sachverhalt in die rechtliche Beurteilung einfließen zu lassen.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht. Die maximal vom RH zu gewährende und beantragte Fristverlängerung endete damit am 30. Dezember 2024. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, dass – auf Basis der Fristverlängerung – ein von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfter Rechenschaftsbericht bis zum 30. Dezember 2024 im RH einlangt. Die Partei übermittelte allerdings erst 17 Tage nach dem Ende der verlängerten Frist den Rechenschaftsbericht 2023.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 26. März 2026 mit, dass er beabsichtigte, aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass die Partei mit der Übermittlung des Rechenschaftsberichts am 16. Jänner 2025 die längstmögliche Fristerstreckung überschritten hatte.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2026 verwies die Partei nochmals auf ihre Stellungnahme vom 17. September 2025. Darüber hinaus sah sie keine Notwendigkeit einer weiteren Stellungnahme.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

WEBVERSION

Verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft

Sachverhalt

3.1

(1) Die Partei hatte Ende 2023 eine Spende aufgrund einer Verlassenschaft […] angenommen. Der in der Verlassenschaftssache bestellte Gerichtskommissär stellte am 5. Juli 2023 die Höhe der Verlassenschaft (reines Verlassenschaftsvermögen) mit 25.307 EUR fest.

Die Partei gab zur Verlassenschaft eine bedingte Erbantrittserklärung ab und erhielt – mit dem Einantwortungsbeschluss vom 17. November 2023 – die Verlassenschaft zur Gänze eingeantwortet. Weiters wurden mit dem Einantwortungsbeschluss Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 2.742 EUR (Gerichtskommissär: 2.310 EUR, Schätzgutachten: 432 EUR) festgelegt. Der Einantwortungsbeschluss erwuchs mit 27. Dezember 2023 in Rechtskraft.

(2) Die Partei meldete diese Spende, die sie Ende 2023 angenommen hatte, nicht an den RH im Rahmen der dafür gemäß PartG vorgesehenen Quartalsmeldung.

(3) In der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023 vom 16. Jänner 2025 verwies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Prüfungsbericht darauf, dass die Partei – im Berichtsjahr 2023 – eine „Erbschaft“ erhalten habe. In der Anlage des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG („Spendenliste“) wies die Partei die Erbschaft in Höhe von 25.307 EUR aus und teilte mit, dass sie „die diesbezüglichen Regelungen im Gesetz für verfassungswidrig“ halte und daher die Spende „weder eingemeldet noch die Restsumme abgeführt“ habe. Die Partei erwähnte weder die Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin, noch, welcher Gliederung oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

Aufforderung zur Stellungnahme

3.2

Rechtslage

(1) Nach dem PartG sind Spenden jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Verlassenschaften nicht angeführt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat jede politische Partei dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(3) Gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG hat jede politische Partei in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht die Erträge aus Spenden ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender auszuweisen, dies unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders sowie gegliedert danach, welcher Gliederung

WEBVERSION

oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

(4) Hat eine Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist gemäß § 12 Abs. 3 PartG über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

(5) § 6 Abs. 5 PartG legt eine Spendenobergrenze von 8.610 EUR pro Kalenderjahr und Spender fest.

Vermuteter Verstoß gegen das PartG

(1) Die Partei hatte mit dem Einantwortungsbeschluss Ende 2023 die Verlassenschaft – und somit die Spende – nachweislich angenommen.

Nach Ansicht des RH sind Verlassenschaften vom Spendenbegriff des PartG erfasst, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllen. Zur Annahme von Spenden im Zusammenhang mit Verlassenschaften verweist der RH zudem auf [den Bescheid] des UPTS vom 28. April 2022.

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG wäre die Spende nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die Partei teilte jedoch erst mit der Übermittlung der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, dem RH die Verlassenschaft mit. Die Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH.

Die Partei wies in der Anlage zum Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG (Spendenliste) die Spende zwar aus, erwähnte jedoch weder die Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin, noch, welcher Gliederung oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

Nach Ansicht des RH lag damit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor, weil die Spende die darin genannte Höchstgrenze von 2.500 EUR überstiegen hatte.

(2) Die Spende überschritt zudem die in § 6 Abs. 5 PartG festgelegte Spendenobergrenze von 8.610 EUR pro Kalenderjahr und Spender.

Stellungnahme der Partei

3.3

(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2025 mit, dass nach ihrer rechtlichen Auffassung Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen nicht unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG subsumiert werden könnten. Teleologisch sei das PartG dahingehend auszulegen, dass die Einflussnahme mittels Spenden von Personen, Personen- und Wirtschaftsgruppen auf die Tätigkeit bzw. Politik der politischen Parteien in Österreich möglichst verhindert werden soll. Dies betreffe aber nicht Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen,

WEBVERSION

da eine (versuchte) Einflussnahme aufgrund des Ablebens der jeweiligen Person nicht mehr möglich sei.

Die Partei übersehe zwar nicht, dass diese Rechtsposition nicht unbedingt vom UPTS geteilt werde, vertrete jedoch die Überzeugung, dass der Gesetzgeber Zuwendungen von Todes wegen nicht vom Spendenbegriff des PartG habe umfasst wissen wollen. Sie werde – ebenso wie eine andere politische Partei – diese strittige Rechtsfrage im Sinne der Rechtssicherheit vor den Höchstgerichten zu Klärung bringen.

(2) Die Partei verwies zudem auf die zweite Version des Rechenschaftsberichts 2023, die sie dem RH im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme übermittelt hatte. Darin habe sie in der Anlage „Spendenliste“ unter „Sonstiges“ mit dem Vermerk „Ergänzung vom 9. September 2025“ festgehalten, dass ihr (Anmerkung: Bundesorganisation) „kürzlich“ aus der Erbschaft ein Betrag von 24.993,31 EUR überwiesen worden sei.

Zudem merkte die Partei an, dass sie am 11. September 2025 dem RH den 9.500 EUR übersteigenden Betrag in Höhe von 15.493,31 EUR – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – überwiesen habe.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

3.4

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Nach Ansicht des RH sind Verlassenschaften vom Spendenbegriff des PartG erfasst, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllen. Die Partei hatte im Jahr 2023 eine bedingte Erbantrittserklärung zur Verlassenschaft abgegeben, am 17. November 2023 wurde der Einantwortungsbeschluss zugunsten der Partei ausgefertigt. Der Einantwortungsbeschluss erwuchs am 27. Dezember 2023 in Rechtskraft, womit die Partei die Verlassenschaft und somit die Spende nachweislich angenommen hatte.

Zur Annahme von Spenden im Zusammenhang mit Verlassenschaften verweist der RH zudem auf das Erkenntnis des UPTS vom 28. April 2022 (GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS).

Entsprechend § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 wäre die Spende nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die Partei teilte jedoch erst mit der Übermittlung der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, dem RH die Verlassenschaft mit; die Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH.

(2) Die Spende aus der Verlassenschaft überschreitet die zulässige Höchstgrenze gemäß § 6 Abs. 5 PartG von 8.610 EUR pro Spender und Jahr, da die Partei aus der Verlassenschaft einen Betrag von 24.993,31 EUR erhielt. Unter Berücksichtigung der von der Partei bezahlten Verfahrenskosten von 2.742 EUR erlangte sie aus der Verlassenschaft 22.251,31 EUR und wären 13.641,31 EUR nach § 6 Abs. 5 PartG unzulässig. Der RH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Partei dem RH am 11. September 2025 einen Betrag in Höhe von 15.493,31 EUR überwies. Dieser Betrag liegt bis zu einer allfälligen Entscheidung des UPTS auf dem Verwahrkonto des RH.

WEBVERSION

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 26. März 2026 mit, dass er beabsichtigte, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus und hielt fest, dass nach seiner Ansicht eine Verlassenschaft vom Spendenbegriff des PartG erfasst ist, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllt.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2026 verwies die Partei nochmals auf ihre Stellungnahme vom 17. September 2025. Darüber hinaus sah sie keine Notwendigkeit einer weiteren Stellungnahme.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Spendenmeldung ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.“

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des RH vom 15. Mai 2026 samt Beilagen mit Schreiben vom 19. Mai 2026 an die KPÖ und ersuchte, bis 16. Juni 2026 zu den vom RH vermuteten Verstößen gegen das PartG Stellung zu nehmen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2026 erstattete die KPÖ zur Mitteilung des RH eine Stellungnahme, in der sie Folgendes ausführte:

„Ad verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichtes:

Es wird auf die Stellungnahme in Punkt 2.3 der „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat“ des Rechnungshofes vom Mai 2026 verwiesen und ergänzend ausgeführt:

Mit der Änderung des Parteiengesetzes zum 1.1.2023 wurde auch die KPÖ Adressat der Pflicht zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts. – Die Bundesorganisation der KPÖ hat weder in den Jahren vor 2023 noch in diesem Jahr irgendwelche Parteienförderungen etc. erhalten, sodass aufgrund der finanziellen Lage im „Bundesbüro“ lediglich ein Mitarbeiter als Sekretär des Bundesvorstandes unter anderem auch mit finanziellen Causen beauftragt war.

Bedauerlicherweise ist dieser - nunmehr ehemaliger - Mitarbeiter im Jahr 2024 an „Burn Out“ erkrankt, ohne in den Krankenstand zu wechseln, sodass schlussendlich sämtliche Vorarbeiten zur Erstellung dieses -erstmaligen- Rechenschaftsberichts leider unterblieben sind.

WEBVERSION

Unmittelbar nach (Er-)Kenntnis dieser Situation hat die KPÖ mit 30.09.2024 den Antrag auf Fristerstreckung nach § 5 Abs. 7 PartG gestellt sowie den Landesvorsitzenden der KPÖ-Wien ersucht, einstweilen auch noch zusätzlich die Finanzagenden des Bundes zu übernehmen.

Leider war die vom Rechnungshof gewährte Erstreckungsfrist von drei Monaten nicht ausreichend, um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu finden, die bereit war, für die KPÖ diesbezüglich zu arbeiten, sowie sodann gemeinsam mit der KPÖ den zu erstellenden Rechenschaftsbericht zu prüfen.

Festzuhalten ist, dass die Grundlage der erfolgten 17-tägigen Verspätung der Abgabe des Berichts weder in einer Missachtung des Rechnungshofs bzw. des ParteienG noch in einer Fahrlässigkeit der KPÖ zu suchen ist, sondern aufgrund der Verkettung außergewöhnlicher Umstände (Erkrankung des Finanzreferenten in Verbindung mit der Existenz eines aufgrund der materiellen Ressourcen personell sehr kleinen „Bundesbüros“ sowie der „Erstmaligkeit des Berichts“) erfolgte.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die KPÖ für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts für 2023 selbstverständlich entschuldigt.

<u>Ad verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft:</u>

Es wird auf die Stellungnahme in Punkt 3.3 der „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat“ des Rechnungshofes vom Mai 2026 verwiesen und ergänzend ausgeführt:

Es wird auf die bereits geschilderte Situation der KPÖ verwiesen, insbesondere darauf, dass diese von der -mittlerweile bereits geänderten- vierteljährlichen Berichtspflicht nicht in Kenntnis war, sondern -unrichtigerweise- davon ausging, dass eine dementsprechende Meldung im ihrem -wie bereits ausgeführt- ersten- Rechenschaftsbericht ausreichend wäre.

Richtig ist, dass die KPÖ, ähnlich wie die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) in einem ähnlichen Fall, davon ausgeht, dass eine Erbschaft, die in diesem Falle von einem Parteimitglied stammt, welches ca. siebzig Jahre für die Kommunistische Partei aktiv war, nicht unter den Spendenbegriff des PartG fällt, da eine (versuchte) Einflussnahme schon aufgrund des Ablebens nicht mehr möglich ist.

Ebenso wie die SPÖ möchte daher auch die KPÖ diese strittige Rechtsfrage einer juristischen Klärung zuführen, um Rechtssicherheit herzustellen.

Abschließend wird auf § 12a Abs. 6 PartG verwiesen und um eine dementsprechende Beurteilung ersucht.“

WEBVERSION

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[…]" gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei": jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

[…]

5. „Spende": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei,

b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,

c. einer nahestehenden Organisation,

d. einem Personenkomitee, oder

e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[…]

5b. Nicht als Spende anzusehen sind

a. Mitgliedsbeiträge, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind,

b. Beiträge der der jeweiligen politischen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder Organbeschlüsse der Partei geregelt sind,

c. Zuwendungen von nahestehenden Organisationen oder von Personenkomitees an die politische Partei,

d. zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden,

e. Sachleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an politische Parteien, sofern sie diskriminierungsfrei allen in ihren Organen vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden,

f. Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

g. Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie

h. Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Einzelfall im Wert von bis zu € 150,-.

i. die unentgeltliche Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft sowie eigener Sachen, sofern diese nicht von einem Unternehmer für dieselben Zwecke zur Verfügung gestellt werden, für die er sie überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat,

[...]

Jährlicher Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.

[...]

(4a) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht hat jede politische Partei zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel gesondert

WEBVERSION

1. […]
3. Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5) ab einem Gesamtwert der Spende von € 500,- pro Jahr und Spender, unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders, gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde,

auszuweisen. [...]

(7) Jede politische Partei hat den Rechenschaftsbericht samt der Anlage zu den Gliederungen (§ 5 Abs. 1), den Anlagen zu den Mitgliedsbeiträgen, zu den Erträgen der nahestehenden Organisationen und der Personenkomitees sowie zu Spenden (§ 5 Abs. 4a), den Anlagen zu Sponsoring und Inseraten (§ 7 Abs. 1 und 2), den Anlagen zu den Kredit- und Darlehensverträgen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 5 Abs. 5b), den Listen der Beteiligungsunternehmen und nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs. 6 und 6a) dem Rechnungshof in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen, Personenkomitees, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln. Die Meldung an den Rechnungshof hat in einem maschinenlesbaren und offenen Dateiformat bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erfolgen und kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder aus eigenem um eine Nachfrist von bis zu drei Monaten verlängert werden.

[...]

Spenden

§ 6. (1) [...]

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

[...]

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

[…]

(7) Nach Abs. 1a und 5 unzulässige Spenden sind spätestens vier Monate nach Erhalt dem Spender rückzuerstatten. Wenn das nicht möglich ist, sind diese Spenden ebenso wie nach Abs. 6 unzulässige Spenden unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgeforderter Weiterleitung bis zum 30. September des auf den Spendeneingang folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Grund der Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

WEBVERSION

Prüfung durch den Rechnungshof

§ 10. (1) Die von den politischen Parteien zu erstellenden Wahlwerbungsberichte (§ 4 Abs. 2 bis 5) und Rechenschaftsberichte (§ 5) unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs. […]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. […]

Geldbußen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat über politische Parteien jeweils auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die politische Partei, die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit oder eine nahestehende Organisation mit Bescheid die Geldbußen zu verhängen. Wurde vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12a rechtskräftig verhängt, hat der Rechnungshof jedenfalls den Sachverhalt im Hinblick auf Verstöße nach diesem Bundesgesetz zu prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung nach dem ersten Satz an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten oder die Begründung, warum er keine solche Mitteilung erstattet auf seiner Website zu veröffentlichen.

[...]

(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a oder § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6 angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 zu meldende Spende, den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

(5) Hat eine politische Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 4 Abs. 2 oder den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 nicht fristgerecht übermittelt, ist eine Geldbuße von bis zu € 50.000,- zu verhängen. Hat die politische Partei den Wahlwerbungsbericht oder den Rechenschaftsbericht auch nach Verhängung einer Geldbuße nach dem vorstehenden Satz nicht dem Rechnungshof übermittelt, reduziert sich die Auszahlung der Parteienförderung gemäß Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 für das laufende Kalenderjahr um den dreihundertfünfundsechzigsten Teil pro Tag bis zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichts oder Rechenschaftsberichts.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) […]

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a, 2, 5 und 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei die sich ergebenden Beträge auf den nächsthöheren € 5,- Betrag aufzurunden sind. Die sich daraus für das betreffende Kalenderjahr ergebenden Beträge sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich zu verlautbaren.

[…]

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) […]

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. Die §§ 12, 12a und 12b in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach 1.1. 2023 verwirklicht wurden.“

WEBVERSION

3. Erwägungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates

3.1. Gemäß § 12 Abs. 1 PartG hat der UPTS über die politische Partei jeweils auf Grund der vom RH erstatteten Mitteilung die Geldbußen zu verhängen. Unter einer „Mitteilung" im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG ist ein substantiiertes Vorbringen zu verstehen, dem nachvollziehbar das Vorliegen eines Sachverhaltes zu entnehmen ist, der einem mit einer Geldbuße sanktionierten Tatbestand nach dem PartG entspricht. Der vom RH dem UPTS solcherart mitgeteilte Sachverhalt bildet die Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße durch den UPTS. Dieser ist zu Ermittlungsschritten lediglich insoweit ermächtigt, als es um Ergänzungen oder Präzisierungen dieses Sachverhaltes geht (vgl. zB UPTS 6.5.2025, GZ 2025-0.368.957/UPTS/SPÖ, Punkt 5.2.; UPTS 14.10.2024, GZ 2024-0348.648/UPTS/FPÖ, Punkt 5.1.). Aufgabe des UPTS ist es daher, jenen Sachverhalt zu beurteilen, der der Mitteilung des RH nach § 12 Abs. 1 PartG zu Grunde liegt.

3.2. Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Verhängung der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2023 geltende Rechtslage, somit das Parteiengesetz 2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 (im Folgenden: PartG), anzuwenden (vgl. § 15a Abs. 3 PartG).

Zu Spruchpunkt I.1 (verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023):

3.3. Der Mitteilung des RH liegt die Annahme zu Grunde, dass die politische Partei KPÖ am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene dreimonatige Fristerstreckung für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht habe. Die Fristerstreckung sei vom RH gewährt worden, sodass die Frist am 30. Dezember 2024 geendet habe. Da das PartG eine weitere Fristerstreckung nicht vorsehe, sei ein derartiges Ersuchen der KPÖ vom 30. Dezember 2024 abgelehnt worden. Da die KPÖ den Rechenschaftsbericht 2023 erst am 16. Jänner 2025 – und damit 16 Tage nach Fristablauf – übermittelt habe, liege ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor.

WEBVERSION

3.4. Die KPÖ[1] bringt in ihren Stellungnahmen zusammengefasst vor, dass sie erst seit der Novelle des Parteiengesetzes 2012 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 rechenschaftspflichtig sei und ihr daher die Routine in der Erstellung eines Rechenschaftsberichts fehle. Vor dem Hintergrund knapper personeller und finanzieller Ressourcen habe die Erkrankung des zuständigen Finanzreferenten zum Erliegen der Vorarbeiten geführt. Zudem hätten die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sowie die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzliche Zeit beansprucht. Die 17-tägige Fristüberschreitung beruhe weder auf Fahrlässigkeit noch auf einer Missachtung des RH bzw. des PartG, sondern auf außergewöhnlichen Umständen; die KPÖ entschuldige sich dafür.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 PartG hat jede politische Partei, die in einem Berichtsjahr im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten war, jährlich über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Da die KPÖ im Berichtsjahr 2023 in zwei Landtagen vertreten war, unterlag sie der Rechenschaftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 PartG. Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei den Rechenschaftsbericht samt allen vorgesehenen Anlagen und Listen dem RH bis zum 30. September des folgenden Jahres in einem maschinenlesbaren, standardisierten und offenen Dateiformat zu übermitteln. Der Rechnungshof kann einerseits im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder andererseits aus eigenem eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren.

3.6. Die KPÖ ersuchte am 30. September 2024 um die gesetzlich vorgesehene Fristerstreckung von drei Monaten. Diese wurde vom RH gewährt, womit die Frist am 30. Dezember 2024 endete. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung sieht § 5 Abs. 7 PartG nicht vor. Der am 16. Jänner 2025 übermittelte Rechenschaftsbericht 2023 wurde daher nach Ablauf der verlängerten Frist übermittelt. Die verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 wird von der KPÖ nicht bestritten. Sie legt lediglich die Gründe für die verspätete Übermittlung dar. Für die Verhängung einer Geldbuße genügt jedoch bereits die Erfüllung des objektiven Tatbestands; ein Verschulden am Verstoß

[1] Siehe das beim Bundesministerium für Inneres geführte Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen. Parteienregister-Eintrag Nr. 500029, Stand: 3.11.2026; abrufbar unter: https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister.

WEBVERSION

gegen das PartG ist nicht erforderlich (vgl. VfSlg. 20.128/2016; zuletzt UPTS 10.12.2025, GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel, Punkt 5.4). Die KPÖ hat daher durch die verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 gegen § 5 Abs. 7 PartG verstoßen.

3.7. Gemäß § 12 Abs. 5 PartG ist bei nicht fristgerechter Übermittlung des Rechenschaftsberichts eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000 zu verhängen. Bei der Ermessensausübung durch den UPTS sind neben der Höchststrafe die Umstände des Einzelfalles und der Kontext des Zuwiderhandelns zu berücksichtigen (vgl. UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.11.2018, GZ 610.004/0002-UPTS/2018; 22.10.2015, GZ 610.002/0002-UPTS/2015; VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 sowie VfSlg. 20.128/2016).

Die KPÖ legte den Rechenschaftsbericht 16 Tage nach Ablauf der verlängerten Frist vor. Das widerspricht dem Ziel, die Parteifinanzen rechtzeitig offenzulegen und die Öffentlichkeit zeitnah zu informieren. Es liegt in der Verantwortung jeder politischen Partei, sich mit dem bestehenden, auf sie anwendbaren Regelungssystem auseinanderzusetzen. Es obliegt ebenso jeder politischen Partei, durch adäquate Vorkehrungen –auch etwa bei personellen Engpässen – eine fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts sicherzustellen.
Da es sich um einen erstmaligen Verstoß der politischen Partei KPÖ dieser Art und um eine verhältnismäßig kurze Fristüberschreitung, wenngleich nach Ablauf einer bereits maximal verlängerten Frist handelt, erachtet der UPTS unter Abwägung dieser Umstände die Verhängung einer Geldbuße von EUR 1.000 als angemessen. (vgl. UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten).

Zu Spruchpunkt I.2 (verspätete Meldung einer die zulässige Höchstgrenze überschreitenden Spende ohne rechtzeitige Weiterleitung):

3.8. Der Mitteilung des RH liegt die Annahme zu Grunde, dass die KPÖ durch den am 27. Dezember 2023 rechtskräftig gewordenen Einantwortungsbeschluss vom 17. November 2023 eine Verlassenschaft und damit eine Spende angenommen habe. Diese Spende wäre entsprechend § 6 Abs. 2 PartG spätestens vier Wochen nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die politische Partei habe sie jedoch erst mit der Übermittlung der

WEBVERSION

ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023 am 16. Jänner 2025 gemeldet. Die Meldung erfolgte sohin knapp ein Jahr zu spät. Dabei hätten sowohl konkrete Angaben zur Spenderin als auch zur Spendenempfängerin gefehlt.

Die Spende überschreite zudem die gemäß § 6 Abs. 5 PartG zulässige Höchstgrenze von EUR 8.610 pro Spender und Jahr, da die politische Partei aus der Verlassenschaft einen Betrag von EUR 24.993,31 erhalten habe. Unter Berücksichtigung der von der politischen Partei bezahlten Verfahrenskosten von EUR 2.742 habe sie aus der Verlassenschaft EUR 22.251,31 erlangt. Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag von EUR 13.641,31 sei gemäß § 6 Abs. 5 PartG unzulässig. Die Partei habe dem RH am 11. September 2025 einen Betrag in Höhe von EUR 15.493,31 überwiesen, der bis zu einer Entscheidung des UPTS auf dem Verwahrkonto des RH liege.

Die KPÖ bringt hiezu im Wesentlichen vor, dass Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen nicht unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG subsumiert werden könnten. Das PartG ziele darauf ab, eine Einflussnahme auf politische Parteien durch Spenden zu verhindern; eine solche sei bei Zuwendungen von Todes wegen aufgrund des Ablebens der betreffenden Person – einem ehemaligen Parteimitglied – nicht mehr möglich. Auch wenn diese Rechtsauffassung nicht zwingend vom UPTS geteilt werde, halte die KPÖ daran fest und beabsichtige, diese strittige Rechtsfrage höchstgerichtlich klären zu lassen.

Zur konkreten Zuwendung führt die KPÖ aus, dass sie im überarbeiteten Rechenschaftsbericht 2023 eine Erbschaft in Höhe von EUR 24.993,31 unter „Sonstiges" angeführt habe. Der EUR 9.500 übersteigende Betrag von EUR 15.493,31 sei am 11. September 2025 unter Vorbehalt der Rückforderung an den RH überwiesen worden. Ergänzend weist die KPÖ darauf hin, sie sei irrtümlich davon ausgegangen, nicht von der (mittlerweile geänderten) vierteljährlichen Berichtspflicht erfasst zu sein, weshalb sie die Meldung im ersten Rechenschaftsbericht als ausreichend betrachtet habe. Abschließend ersucht die KPÖ um Beurteilung nach § 12a Abs. 6 PartG.

3.9. Der Rechtsansicht der KPÖ kann nicht gefolgt werden:

3.9.1. Eine Spende im Sinne des § 2 Z 5 lit. a PartG ist jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische

WEBVERSION

Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. § 2 Z 5b PartG normiert taxative Ausnahmen vom Spendenbegriff (etwa Mitglieds- und Mandatarsbeiträge, Zuwendungen von nahestehenden Organisationen oder Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Wert von bis zu EUR 150). Eine Ausnahme für den Erwerb von Todes wegen sieht das PartG nicht vor.

Der Begriff der „Spende" beruht schon nach allgemeinem Sprachgebrauch auf den Elementen der Freiwilligkeit und der fehlenden Gegenleistung, was auch in den Materialien zur Stammfassung als entscheidendes Merkmal hervorgehoben wird (vgl. AB 1844 BlgNR, 24. GP 3 f). Generell legen die Materialien ein weites Verständnis von (Geld-)Spenden nahe (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien[3] § 2 PartG Rz 20 [Stand 17.1.2023, rdb.at]). Wird von der politischen Partei keine Gegenleistung erbracht oder liegt der Wert der Gegenleistung unter dem Wert der Zahlung, Sachleistung oder lebenden Subvention, so liegt hinsichtlich des „übersteigenden Teils" (vgl. AB 1637 BlgNR, 27. GP) eine Spende vor (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien[3] § 2 PartG Rz 25 [Stand 17.1.2023, rdb.at]).

Eine politische Partei, die durch Erbschaft oder sonstige letztwillige Verfügung Vermögenswerte erhält, erlangt diesen Vermögensvorteil ohne entsprechende Gegenleistung. Der Tatbestand des § 2 Z 5 PartG ist daher bereits seinem Wortlaut nach erfüllt (vgl. UPTS 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, Punkt 5.3, worin die grundsätzliche Qualifikation von Zuflüssen aus Verlassenschaften als Spende unzweifelhaft vorausgesetzt wird; mit Erkenntnis des BVwG vom 22. April 2026, W279 2255806 1/9E, wurde dieser Spruchpunkt rechtskräftig). Auf die zivilrechtliche Ausgestaltung der jeweiligen Zuwendung kommt es gerade nicht an (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rn 33).

3.9.2. Auch die Zielsetzung des PartG spricht für die Einordnung als Spende: Der Spendenbegriff ist aus Gründen der Transparenz in der parteilichen Gebarung (vgl. nur § 5 Abs. 4a Z 3 PartG, § 6 Abs. 2 PartG) und zur Vermeidung von Umgehungshandlungen umfassend zu verstehen. Die Vorschriften des PartG verfolgen das Ziel, Vermögenszuflüsse an politische Parteien möglichst lückenlos offenzulegen (vgl. zur Einflussnahme VfGH 14.6.2022, G 372/2021). Würde man Zuwendungen von Todes

WEBVERSION

wegen an politische Parteien aus dem Spendenbegriff ausnehmen, würden erhebliche Vermögenswerte dem Transparenzregime des PartG entzogen. Für eine derartige Privilegierung solcher Geldflüsse fehlt im Gesetz jeglicher Anhaltspunkt. Vor allem aber würde diese Argumentation zu einem Wertungswiderspruch führen: Kleinere Spenden lebender Personen wären offenzulegen, während selbst erhebliche letztwillige Zuwendungen keiner entsprechenden Transparenz unterlägen. Ein derartiges Ergebnis kann dem PartG nicht unterstellt werden.

3.9.3. Das Argument der KPÖ, verstorbene Personen könnten keinen Einfluss auf die politische Partei ausüben, weshalb deren letztwillige Zuwendungen keine Spenden seien, verfängt nicht: Das Ableben der zuwendenden Person ändert nichts am finanziellen Vorteil der politischen Partei, den diese durch eine Erbschaft oder sonstige letztwillige Zuwendung erhält, und an dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit und dem dem PartG zugrundeliegenden Transparenzinteresse an der Offenlegung dieser Finanzierungsquelle. Überhaupt ist nicht auszuschließen, dass Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen auf den Todesfall, die eine beträchtliche Höhe aufweisen können, bereits vor dem Todesfall Einfluss nehmen oder Einfluss bewirken (sollen), insbesondere, wenn solche Verfügungen im Vorfeld bekannt sind oder vom letztwillig Begünstigten gar eingeworben werden.

3.9.4. Demnach sind Zuwendungen von Todes wegen freiwillige Vermögensvorteile, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden, und daher unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG fallen.

3.10. Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat jede politische Partei dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Einzelspenden über EUR 150 unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

Durch den am 27. Dezember 2023 rechtskräftig gewordenen Einantwortungsbeschluss vom 17. November 2023 wurde der KPÖ die Verlassenschaft eingeantwortet und diese

WEBVERSION

damit die Spende spätestens angenommen[2]. Entsprechend § 6 Abs. 2 PartG war die Spende daher bis zum 29. Jänner 2024 an den RH zu melden. Die KPÖ teilte dem RH die Verlassenschaft jedoch erst mit der Übermittlung der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, mit. Die politische Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH. Zudem wurde die Spende im Rechenschaftsbericht 2023 zunächst unvollständig im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen, da weder die Postleitzahl, die Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin noch die konkrete Spendenempfängerin angegeben wurden. Schon deshalb kommt die Ausnahme des § 12 Abs. 3 zweiter Satz PartG nicht zum Tragen. Unabhängig davon überstieg die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende auch den Betrag von EUR 2.500.

3.11. Selbst die mit BGBl. I Nr. 25/2025 vorgenommene Änderung der Spendenmeldung auf ein jährliches Intervall hätte zu keinem für die politische Partei günstigeren Ergebnis geführt: Die Zuwendung erfolgte spätestens im vierten Quartal 2023, sodass die Meldefrist im vorliegenden Fall auch bei einer Berechnung nach dem Kalenderjahr mit Jänner 2024 endete.

3.12. Gemäß § 6 Abs. 5 PartG darf eine politische Partei von einer natürlichen oder juristischen Person pro Kalenderjahr Spenden nur bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze annehmen. Diese betrug im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Valorisierung gemäß § 14 Abs. 2 PartG EUR 8.610.

Im vorliegenden Fall erhielt die politische Partei aus der Verlassenschaft einen Betrag von EUR 24.993,31. Nach Abzug der von ihr getragenen Verfahrenskosten in Höhe von EUR 2.742 verblieb ihr ein Betrag von EUR 22.251,31. Die für das Jahr 2023 geltende Spendenhöchstgrenze wurde somit um EUR 13.641,31 überschritten. In diesem Umfang lag eine gemäß § 6 Abs. 5 PartG unzulässige Spende vor.

3.13. Gemäß § 6 Abs. 7 PartG sind unzulässige Spenden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist rückzuerstatten oder wenn dies nicht möglich ist unverzüglich an den

[2] Die formelle Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses bewirkt die Gesamtrechtsnachfolge der Erbin bzw. des Erben in das gesamte (aktive und passive) Vermögen der bzw. des Verstorbenen (vgl. *Sailer* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I[3] § 177 Rz 2 [Stand 1.7.2025, rdb.at]).

WEBVERSION

RH weiterzuleiten. Spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr muss die unzulässige Spende an den RH weitergeleitet worden sein.

Im vorliegenden Fall überwies die KPÖ erst am 11. September 2025 einen Betrag von EUR 15.493,31 unter Vorbehalt der Rückforderung an den RH, somit erst nach Einreichung des Rechenschaftsberichts 2023 und damit verspätet.

Der Umstand, dass die politische Partei den unzulässigen Teilbetrag letztlich vollständig an den RH weitergeleitet hat, vermag an der bereits verwirklichten Pflichtverletzung nichts zu ändern. Die nachträgliche Weiterleitung ist jedoch bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen.

Die KPÖ hat daher durch die Annahme des die gesetzliche Spendenhöchstgrenze überschreitenden Teilbetrags von EUR 13.641,31 und dessen nicht fristgerechte Rückerstattung oder Weiterleitung gegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 PartG verstoßen.

3.14. Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist über eine politische Partei, die Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 PartG rückerstattet oder weitergeleitet hat, eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zu berücksichtigen, dass die Spende dem RH erst knapp ein Jahr nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist bekannt gegeben wurde. Die verspätete Meldung betraf eine Spende in nicht unerheblicher Höhe, die zudem die für das Jahr 2023 geltende Spendenhöchstgrenze deutlich überschritt. Der unzulässige Teilbetrag wurde auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist an den RH weitergeleitet. Unter Würdigung der gemäß § 12 Abs. 3 PartG maßgeblichen Schwere des Vergehens, der verspäteten Meldung und der Überschreitung der Spendenhöchstgrenze einerseits, sowie der nachträglichen Offenlegung, der vollständigen Weiterleitung des unzulässigen Teilbetrags und des Umstands, dass der politischen Partei bislang kein vergleichbarer Verstoß anzulasten ist andererseits, erachtet der UPTS die Verhängung einer Geldbuße in Höhe des erlangten Betrags von EUR 22.251,31 und damit in Höhe der gesetzlichen Mindestgeldbuße als angemessen.

WEBVERSION

4.1. Bei der Bestimmung des tatsächlich als Geldbuße abzuführenden Betrags ist die bereits erfolgte Weiterleitung des unzulässigen Teils der Spende an den RH zu berücksichtigen.

4.2. Wie der UPTS bereits ausgeführt hat, ergibt sich aus § 12 Abs. 3 PartG im Hinblick auf die Mindestgeldbuße, dass bei geringer Schwere des Vergehens die Sanktion auch bloß darin bestehen kann, den erlangten Vorteil wieder zu entziehen (UPTS 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP; 6. Mai 2025, GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS). Dabei ist es gleichgültig, ob der erlangte Vorteil an den RH weitergeleitet, oder im Wege einer Geldbuße entzogen wird. Angesichts des unmittelbar vom Gesetz hergestellten Zusammenhanges zwischen der Höhe der Geldbuße und dem erlangten Vorteil hält der UPTS es für geboten, eine Weiterleitung an den RH in angemessener Weise zu berücksichtigen.

4.3. Im vorliegenden Fall ist die Weiterleitung zwar unstrittig nicht rechtzeitig („unverzüglich") erfolgt, doch ist durch die Überweisung an den RH der politischen Partei letztlich der ökonomische Vorteil der Spende wieder entzogen worden. Dieser Umstand ist zwar nicht bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen, muss aber dazu führen, dass der weitergeleitete Betrag, sofern und solange er vom RH nicht zurücküberwiesen wird, den als Geldbuße abzuführenden Betrag vermindert bzw. darauf anzurechnen ist. Andernfalls käme es zu dem unsachlichen Ergebnis, dass eine politische Partei, den erlangten Spendenbetrag – wenn auch verspätet – weitergeleitet hat und daher über den entsprechenden Vorteil nicht mehr verfügt, bei ansonsten gleichen Tatumständen höher belastet wäre als eine politische Partei, die die Weiterleitung nicht vorgenommen hat und über den erlangten Betrag weiterhin verfügt. Ein derartiger Wertungswiderspruch wäre verfassungsrechtlich bedenklich; er kann dem Gesetz nicht unterstellt werden (vgl. UPTS 6.5.2025, GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS, Punkt 5.1.6).

4.4. Die KPÖ hat am 11. September 2025 einen Betrag von EUR 15.493,31 an den RH überwiesen. Dieser Betrag übersteigt den gemäß § 6 Abs. 5 PartG unzulässigen Teilbetrag von EUR 13.641,31 um EUR 1.852. Die KPÖ hat bei ihrer Berechnung den Betrag von EUR 9.500 von den aus der Verlassenschaft erhaltenen EUR 24.993,31 abgezogen. Tatsächlich betrug die für das Jahr 2023 maßgebliche Spendenhöchstgrenze

WEBVERSION

jedoch EUR 8.610. Unter Berücksichtigung der angefallenen Verfahrenskosten von EUR 2.742 ergab sich somit ein unzulässiger Teilbetrag von EUR 13.641,31.

Von der verhängten Geldbuße in Höhe von EUR 22.251,31 ist bei Bezahlung der Geldbuße somit der bereits an den RH weitergeleitete unzulässige Spendenbetrag von EUR 13.641,31 sowie der (irrtümlich) darüber hinausgehende an den RH weitergeleitete Betrag von EUR 1.852 in Abzug zu bringen, sofern dieser nicht vom RH an die KPÖ zurücküberwiesen wird. Unter dieser Voraussetzung verbleibt ein zusätzlich als Geldbuße abzuführender Betrag von EUR 6.758.

5. Soweit die KPÖ in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2026 auf die Strafbemessungskriterien gemäß § 12a Abs. 6 PartG verweist, ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Verfahren kein Verwaltungsstrafverfahren darstellt und die Verhängung einer Geldbuße kein Verschulden der politischen Partei voraussetzt (VfSlg. 20.128/2016).

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

WEBVERSION

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der VwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von EUR 50 zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: „GZ 2026-0.495.016/UPTS/KPÖ") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

3. November 2026

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

WEBVERSION